

§ ERINNERUNG AN EINTRAGUNG DER GENOSSENSCHAFTEN UND DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN INS TRANSPARENZREGISTER

Bis zum 30. Juni 2022 hatten die Wohnungsgenossenschaften und deren Tochtergesellschaften Zeit, die wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens ins Transparenzregister einzutragen.

Es wurden zudem die Bußgeldvorschriften für das Nichtnachkommen dieser Verpflichtung vorübergehend ausgesetzt. Für GmbHs und Genossenschaften endet diese Aussetzung zum 30. Juni 2023.

Daher möchten wir Sie an dieser Stelle nochmals daran erinnern, dies zu überprüfen und gegebenenfalls noch vor Ablauf der Frist zu erledigen.

Das Informationsschreiben des GdW aus dem Jahr 2021 fügen wir noch einmal als **Anlage** bei. Die wesentlichen Inhalte finden Sie nachfolgend.

WESENTLICHER INHALT

1. Vollregister mit Meldepflicht

Durch Streichung der sogenannten Meldefiktion in § 20 Abs. 2 GwG sind nun auch Genossenschaften verpflichtet, aktiv die Daten zu allen wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar im Transparenzregister einzutragen.

Grundsätzlich zählt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- a) mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
- b) mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
- c) auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Aufgrund des Streubesitzes haben die Wohnungsgenossenschaften keinen solchen wirtschaftlich Berechtigten. Daher greift hier der Auffangtatbestand des § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG und die Wohnungsgenossenschaften müssten die gesetzlichen Vertreter (Vorstände) melden, da diese die fiktiven wirtschaftlich Berechtigten darstellen.

Diese Daten sind auch aktuell zu halten. Neben den Eintragungen von Vorstandswechseln, Namensänderungen, Wohnortwechseln ins Genossenschaftsregister, sind diese Daten auch im Transparenzregister aktiv zu melden.

Bei rechtsfähigen Stiftungen gelten zumindest die Personen des Stiftungsvorstands als wirtschaftlich Berechtigte. Diese Personen sind als wirtschaftlich Berechtigte an das Transparenzregister zu melden. Daneben können bei einer Stiftung weitere Personen als wirtschaftlich Berechtigte vorhanden sein (vgl. § 3 Abs. 3 GwG).

2. Inhalt der Meldepflicht

Die Wohnungsgenossenschaften müssen für die Vorstände folgende Daten gemäß § 19 Abs. 1 GwG übermitteln:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort (keine genaue Adresse),
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (Bezeichnung als Vorstand),
- alle Staatsangehörigkeiten.

3. Form der Mitteilung

Die Mitteilung eines wirtschaftlich Berechtigten ist an die das Transparenzregister führende Stelle in elektronischer Form zu entrichten (§ 20 Abs. 1 Satz 4 GwG). Mit dieser Aufgabe wurde die Bundesanzeiger Verlag GmbH – befristet bis zum 31.12.2024 – betraut.

Auf der Internetseite des Transparenzregisters (<https://www.transparenzregister.de>) gibt es weitere Informationen zur elektronischen Abgabe der Meldung einschließlich Registrierung.

4. Kosten

Die Eintragungen in das Transparenzregister sind nicht gebührenpflichtig, jedoch erhebt die Bundesanzeiger Verlag GmbH für die Führung des Transparenzregisters Gebühren (§ 24 Abs. 1 GwG). Die Jahresgebühr ist aber überschaubar, unter 25,00 €.

Es gibt eine Reihe von Drittanbietern bzw. unlauteren Wettbewerbern, die durch täuschend ähnliche Anschreiben Rechnungen versenden. Hier ist große Vorsicht geboten, dass man nicht auf eine private Registerplattform hineinfällt und hohe – nicht notwendige – Kosten auslöst.